

Eing. C 4. MAI 1992

36B/LAt/92  
abgelehnt!



Abänderungsantrag zur Bauordnungsnovelle 1992

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Landtagsabgeordneten Walter Prinz, Susanne Kovacic, Dr. Rüdiger Stix zur Post 5, PrZ 1184, der Tagesordnung, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages vom 4. Mai 1992, betreffend die Vorlage eines Gesetzes mit dem die Bauordnung für Wien (Wiener Bauordnungsnovelle 1992) geändert wird:

Artikel III Abs. 7 lautet:

"(7) § 90 Abs. 5 ist auf bestehende Baulichkeiten anzuwenden, wenn bewilligungspflichtige Bauführungen mehr als ein Fünftel der im Gebäude befindlichen Wohnungen und Betriebseinheiten betreffen."

§ 62 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei Bauführungen innerhalb von Wohnungen, sowie der zugehörigen Terrassen, Balkone und Loggien, oder Betriebseinheiten, die nicht von Einfluß auf die statischen Verhältnisse des Hauses oder der baulichen Anlage sind, weder eine Änderung der baulichen Anlage bewirken noch gemeinsame Teile des Hauses, der baulichen Anlage oder der Liegenschaft in Anspruch nehmen noch die Umwidmung von Wohnungen auf Arbeitsräume, Büroräume, Verkaufsräume, Versammlungsräume, Gaststätten und Räume mit ähnlicher Funktion sowie Lagerräume betreffen, ist vor Beginn die Kenntnisnahme einer Bauanzeige zu erwirken."

§ 117 Abs. 2 lautet:

"(2) Für Industriebauten sind Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über den Wärmeschutz, die feuerbeständige Ausführung von Wänden und Decken sowie deren Verbindung mit dem Dachstuhl zulässig, wenn den Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Gesundheit und des Brandschutzes Rechnung getragen wird."

Dem § 127 Abs. 3b wird folgender Satz angefügt:

"Die Behörde kann die Durchführung der Rohbaubeschau dem Prüfeningenieur übertragen."

B e g r ü n d u n g

Zu Artikel III Abs. 7:

Das Fehlen von Fahrradstellräumen führt in vielen Altbauten zu empfindlichen Nachteilen der Bewohnerschaft. Die zwingende Vorschreibung zur Vorsehung von derartigen Abstellräumen bei Bauführungen die mehr als die Hälfte der im Gebäude befindlichen Wohnungen betreffen, erscheint in Anbetracht der Notwendigkeit nicht geeignet, in überschaubaren Zeiträumen Abhilfe zu schaffen, sodaß die Herabsetzung des Anlaßprozentsatzes erforderlich ist.

Zu § 62 Abs. 1:

Der Umstand, daß für Loggienverbauten die Zustimmung des Eigentümers (der Miteigentümer) bisher vorgeschrieben ist, wirft häufig für den Bauwerber unüberwindbare Probleme auf, die in der Folge den Betroffenen Maßnahmen zum Schutz seiner Gesundheit (Schall, Schmutz, etc.) verwehren. Da bei baulichen Maßnahmen nach § 62 BO die Zustimmung der Eigentümer nicht erforderlich ist und die Baubehörde eine objektive Befindung über die Bewahrung des Stadtbildes vornehmen kann und somit Unvereinbarkeiten auszuschließen sind, ist die Zustimmung der Eigentümer entbehrlich.

Zu § 117 Abs. 2:

In Anbetracht der in immer stärker werdenden Lärmbelästigungen erscheinen jegliche Abweichungen von den Erfordernissen des Lärmschutzes unzulässig.

Zu § 127 Abs. 3b:

Die Tätigkeit zur Entlastung der Baubehörde geschaffenen Position des Prüfeningenieurs soll mit Ausnahme der Benützungsbewilligung auf alle Beschauten des Bauablaufes, also auch auf die Rohbaubeschau Anwendung finden. Wobei in besonderen Fällen, die im Ermessen der Behörde liegen, die Vornahme der Rohbaubeschau auch von Amts wegen erfolgen kann.

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten text*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Large handwritten signature*